

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung *
zum Bebauungsplan

"Bergmannsfeld, III. Änderung und
Freisenbruch-Süd, Teil III, I. Ände-
rung", Nr. 9/72

- I. Räumlicher Geltungsbereich

- II. Allgemeines

- III. Kosten

- IV. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9/72 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan erfaßt die Besitzungen "Schultenweg" Haus Nrn. 37 A und 39 A sowie einen Teil der Grünanlage "Bergmannsbusch" vom "Schultenweg" bis etwa zum Sportplatz.

II. Allgemeines

Es ist seit längerer Zeit beabsichtigt, insbesondere für die Bürger der Neubaugebiete, Begegnungsstätten zu schaffen. Im Siedlungsbereich Freisenbruch Süd/Bergmannsfeld mit ca. 3.800 Wohnungseinheiten ist als Standort für ein solches "Bürgerhaus" eine Fläche nördlich des "Schultenweges", um die heute vorhandene Gaststätte "Im Stillen Winkel" ausgewählt worden. Die überbaubare Fläche ist etwa im Winkel zwischen dem "Schultenweg" und der Anschlußbahn angeordnet. Das weitere Maß der baulichen Nutzung ist mit Grundflächenzahl (GRZ) 0,4/Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,8/Vollgeschoße (Z) III festgesetzt. Für die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Laubgehölz) vorgeschrieben. Damit ist gewährleistet, daß dieses Vorhaben sich der Landschaft weitgehend anpaßt und der Einblick sowie der Zugang zum "Bergmannsbusch" soweit wie möglich frei bleibt. Damit entsteht in dieser Lage am Eingang des Grünzuges "Bergmannsbusch" und gegenüber dem bereits im Bau befindlichen Schwimmbad, hier am "Schultenweg", an der Nahtstelle zwischen den Siedlungen, ein Zentrum für Freizeit und Begegnung.

Zusammen mit den bereits vorhandenen Grün- und Sportanlagen, mit der am "Sachsenring" geplanten Bezirkssportanlage sowie den geplanten Freizeitanlagen am "Hörsterfeld" stehen zukünftig der Bevölkerung im Bereich zwischen der Bochumer Straße und der Ruhr - die durch die Siedlungsvorhaben im Gebiet "Reibenkamp", "Eiberg" und "Hörsterfeld" noch erheblich zunehmen wird - großräumige Erholungsflächen mit einem vielfältigen Angebot für Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung.

III. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

| | |
|--------------------------|---------------|
| Bodenordnung: | 260.000,-- DM |
| Gärtnerische Gestaltung: | 23.000,-- DM |
| | <hr/> |
| | 283.000,-- DM |

IV. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9/72 gelten die Bebauungspläne

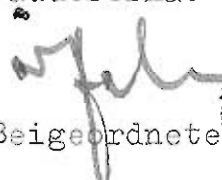
- a) Bergmannsfeld (Oststadt), Nr. 292
- b) Freisenbruch Süd, Teil III, Nr. 11/69

als aufgehoben, soweit sie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9/72 erfassen.

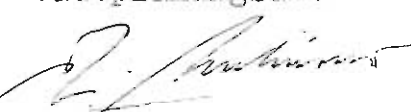
Essen, den 11. September 1972

Baudezernat

Stadtplanungsamt


Beigeordneter




Direktor des Stadtplanungsamtes

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4. Dez 1972 bis 4. Januar 1973 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 5. Januar 1973

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Ulster

srat
Städt. Vermessungsoberrat

Gehört zur Vfg. v. 7.6.1973
Az. IA1-125.112 (Essen 4801) III. Änd.

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 6. Juli 1973 bekanntgemacht worden.

Essen, den 9. Juli 1973

Der Oberstadtdirektor

I. A.



techn. Angestellter
~~Städt. Vermessungsoberrat~~

Rohmann